

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 102/67

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt
am 18. April 1969

Kläger und Revisionskläger,

Reg.Obersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 20. März 1969 durch

Senatspräsident	R a a c k , - Vorsitzender -,	
Bundesrichter	S c h m i d t h a l s	und
Bundesrichterin	G e y s e r ,	
Bundessozialrichterin	S k o w r o n e k	und
Bundessozialrichter	T i e d t	

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 17. Januar 1967
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger begehrt Rente wegen Berufsunfähigkeit. Zu entscheiden ist insbesondere, ob er deshalb als berufsunfähig anzusehen ist, weil er während der Zeit seiner Umschulung zu einem anderen Beruf die gesetzliche Lohnhälfte nicht verdienen konnte.

Der im Dezember 1941 geborene Kläger erlernte in der Zeit von 1956 bis 1959 bei der Firma D... in Wertheim/Main das Handwerk eines Schmiedes und Fahrzeugbauers (Fahrzeugschlossers). Er war im gleichen Betrieb bis zu seiner Einberufung zur Bundeswehr am 3. Januar 1962 als Facharbeiter versicherungspflichtig beschäftigt. Am 10. Juli 1962 erlitt er beim Laden eines Mörsers infolge Detonation der Treibladung Verletzungen an beiden Händen, am linken Unterarm und im Gesicht. Nach Ableistung seiner Wehrpflicht wurde er am 30. Juni 1963 aus der Bundeswehr entlassen. Als Folgen seiner Wehrdienstbeschädigung sind anerkannt:

- 1) Verlust des 4. und 5. Fingers und Teilverlust des 3. Fingers der linken Hand sowie geringe Streckbehinderung im linken Handgelenk nach Splitterverletzung,
- 2) kleine Narbe im Bereich der rechten Augenbraue und geringer Substanzdefekt bzw. Narbenbildung an den Kuppen der Finger 3 - 5 rechts,
- 3) kleine, zarte Hornhautnarben am linken Auge.

Der Kläger erhält vom 1. Juli 1963 an vom Versorgungsamt eine Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 40 vom Hundert.

- 3 -



- 3 -

Am 1. Juli 1963 nahm der Kläger bei der Firma D. die Arbeit wieder auf. Er wurde als Facharbeiter mit leichteren Arbeiten (z.B. Schweißarbeiten und Dreharbeiten) beschäftigt und erhielt auch den Tariflohn eines Facharbeiters. Seinen Antrag vom 22. Juli 1963, ihm Rente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren, lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 18. November 1963 mit der Begründung ab, der Kläger sei nach den ärztlichen Gutachten noch in der Lage, in seinem erlernten Beruf als Schmied und Fahrzeugbauer ganztägig leichtere Arbeiten auszuführen.

In der Zeit vom 2. März 1964 bis Ende März 1966 wurde der Kläger nach § 26 des Bundesversorgungsgesetzes auf Veranlassung der Hauptfürsorgestelle zum Dreher umgeschult und erhielt monatlich 399,- DM von der Hauptfürsorgestelle als Unterhaltsbeitrag. Nachdem er im März 1966 die Facharbeiterprüfung als Dreher abgelegt hatte, nahm er vom 1. April 1966 an die Beschäftigung als Dreher auf.

Mit der gegen den Bescheid vom 18. November 1963 gerichteten Klage begehrte der Kläger Rente wegen Berufsunfähigkeit für die Zeit vom 1. Juli 1963 bis zum Abschluß der am 2. März 1964 eingeleiteten Umschulungsmaßnahmen. Das Sozialgericht (SG) hat durch Urteil vom 25. Mai 1965 den Bescheid der Beklagten aufgehoben und diese verurteilt, dem Kläger Rente wegen Berufsunfähigkeit vom 1. Juli 1963 an zu zahlen. Das Landessozialgericht (LSG) hat das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es hat die Revision zugelassen. Das LSG hat zur Begründung im wesentlichen ausgeführt: als bisheriger Beruf des Klägers im Sinne des § 1246 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) sei der Beruf eines Schmiedes (Fahrzeugbauers, Fahrzeugschlos-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

- 4 -

sers) anzusehen. Der Kläger sei trotz der durch die Folgen des Unfalls beeinträchtigten Gebrauchsfähigkeit der linken Hand in der Lage gewesen, ganztätig zumindest leichtere Arbeiten als Fahrzeugbauer auszuführen (z.B. Schweißarbeiten, Dreharbeiten). Er habe durch Verrichtung solcher Arbeiten auch noch mehr als die Hälfte des durchschnittlichen Lohnes eines vergleichbaren gesunden Versicherten verdienen können. Tatsächlich habe er in der Zeit vom 1. Juli 1963 bis 28. Februar 1964 bei der Firma D. auch den Tariflohn eines Facharbeiters erhalten. Während der Umschulung sei er nicht infolge seiner Gebrechen, sondern aus anderen tatsächlichen Gründen (hier der Umschulungsmaßnahmen) gehindert gewesen, eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Seine Erwerbsfähigkeit sei während der Umschulung nicht im Sinne von Berufsunfähigkeit des § 1246 Abs. 2 RVO herabgesunken gewesen.

Gegen das Urteil hat der Kläger Revision eingelegt. Er rügt unrichtige Anwendung des § 1246 RVO und meint, die Voraussetzungen der Vorschrift des § 1246 Abs. 2 RVO lägen deshalb vor, weil die Art der Verletzungsfolgen einen solch nachteiligen Einfluß auf die im Arbeitsprozeß noch mögliche zumutbare Leistungsfähigkeit ausgeübt hätten, daß die Erwerbsfähigkeit in der Zeit vom 1. Juli 1963 bis März 1966 auf weniger als die Hälfte herabgesunken gewesen sei. Aus Gründen der Billigkeit erscheine die Forderung berechtigt, auch für den Zeitraum der Umschulung Berufsunfähigkeit anzuerkennen.

Der Kläger beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Würzburg vom 25. Mai 1965 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen. Sie meint, das angefochtene Urteil sei weder hinsichtlich

- 5 -



- 5 -

seiner Tatsachenfeststellung noch in seiner Beweiswürdigung und in seinen rechtlichen Schlußfolgerungen zu beanstanden.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt.

II

Die Revision des Klägers ist unbegründet.

Die Entscheidung des LSG, daß dem Kläger ein Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit für die Zeit vom 1. Juli 1963 bis zum 31. März 1966 nicht zusteht, ist beizupflichten.

Gemäß § 1246 Abs. 1 RVO erhält Rente wegen Berufsunfähigkeit der Versicherte, der berufsunfähig ist, wenn die Wartezeit erfüllt ist. Das LSG ist ohne Rechtsirrtum zu dem Ergebnis gelangt, daß dem Kläger auf Grund dieser Vorschrift eine Rente wegen Berufsunfähigkeit für die streitige Zeit nicht gewährt werden kann, weil er nicht berufsunfähig im Sinne des § 1246 Abs. 2 RVO gewesen ist.

Zu Recht ist das LSG bei seiner Prüfung, ob die in § 1246 Abs. 2 RVO für das Vorliegen von Berufsunfähigkeit gesetzlich aufgestellten Voraussetzungen erfüllt sind, vom Beruf des gelernten Schmiedes (Fahrzeugbauers, Fahrzeugschlossers) als bisherigem Beruf des Klägers ausgegangen. Das LSG hat auch in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) angenommen, daß ein gelernter Arbeiter grundsätzlich auf alle anderen gelernten Tätigkeiten, aber auch auf die eines anerkannten Anlernberufs verwiesen werden kann,



- 6 -

- 6 -

wenn er zu deren Verrichtung nicht nur gesundheitlich, sondern auch nach seinen beruflichen Fähigkeiten in der Lage ist (BSG in SozR Nr. 26 zu § 1246 RVO). Das LSG hat weiterhin mit Recht nicht als entscheidend angesehen, daß der Kläger aus anderen als gesundheitlichen Gründen, nämlich wegen seiner Teilnahme an der Umschulung zum Dreher, nicht die Möglichkeit oder Gelegenheit gehabt hat, die gesetzliche Lohnhälfte zu verdienen; denn die Rente wegen Berufsunfähigkeit wird dem Versicherten nicht gewährt, weil er eine Einbuße an Lohn, also an Erwerb hat, sondern weil er eine Einbuße an seiner Erwerbsfähigkeit erlitten hat (BSG in SozR Nr. 58 zu § 1246 RVO). Deshalb kann sowohl für die Zeit vor Beginn der Umschulungsmaßnahmen, also für die Zeit vom 1. Juli 1963 bis zum 1. März 1964, als auch für die Zeit während der Durchführung der Umschulung vom 2. März 1964 bis zum 31. März 1966 die Frage, ob der Kläger berufsunfähig im Sinne des § 1246 Abs. 2 Satz 2 RVO gewesen ist, nur danach beurteilt werden, ob und in welchem Umfang bei ihm aus gesundheitlichen Gründen eine Einbuße seiner Fähigkeit zum Erwerb bestanden hat.

Nach den von der Revision nicht angegriffenen und somit für das Revisionsgericht bindenden Feststellungen des LSG (§ 163 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) war der Kläger trotz seiner durch die Folgen seiner Wehrdienstbeschädigung beeinträchtigten Gebrauchsfähigkeit der linken Hand in der Lage, ganztägig zumindest leichtere gelernte Arbeiten als Fahrzeugbauer (z.B. Schweißarbeiten und Dreharbeiten) zu verrichten. Tatsächlich hat er auch gegen Zahlung des Tariflohns in der Zeit vom 1. Juli 1963 bis zum 28. Februar 1964 als Facharbeiter bei seinem früheren Arbeitgeber gearbeitet, wenn er auch mit leichteren Tätigkeiten beschäftigt worden ist. Auf diese gelernten Tätigkeiten, zu denen er auch während seiner Umschulung vom 2. März 1963 bis

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Ende März 1966 fähig war, durfte der Kläger verwiesen werden, weil ihm diese Tätigkeiten ohne weiteres zuzumuten waren. Der Kläger war auch imstande, durch eine solche ihm zumutbare Tätigkeit mehr als die Hälfte eines vergleichbaren gesunden Versicherten zu verdienen; denn wie seine Beschäftigung bei seinem früheren Arbeitgeber als Facharbeiter zeigt, hat er den Tariflohn eines gelernten Arbeiters erhalten. Es kommt daher nicht mehr darauf an, ob der Kläger nach seinen beruflichen Kenntnissen und Fähigkeiten auch auf Tätigkeiten eines anerkannten Anlernberufs (z.B. auf die eines Betriebsschlossers) verwiesen werden kann.

Die Fähigkeit des Klägers zum Erwerb war sonach, wie das LSG rechtsirrtumsfrei angenommen hat, nicht in einer Berufsunfähigkeit im Sinne des § 1246 Abs. 2 RVO begründenden Weise herabgesunken, so daß der Kläger in der streitigen Zeit auch nicht berufsunfähig im Sinne des Gesetzes gewesen ist.

Die Rente wegen Berufsunfähigkeit kann einem Versicherten nur dann gewährt werden, wenn die dafür aufgestellten gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Eine solche Rente aus Gründen der Billigkeit zu gewähren, worauf die Revision sich stützt, sieht das Gesetz nicht vor. Die Revision des Klägers ist aus diesen Gründen zurückzuweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Senatspräsident Raack
ist infolge Krankheit
verhindert, zu unter-
schreiben.

Schmidthals

Geyser

Schmidthals



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)